

Merkblatt

Dienste Dritter auf Websites

1 Einleitung

Öffentliche Organe integrieren oft im Internet angebotene Dienste und Anwendungen in ihre eigenen Websites. Beispiele:

- Eine Gemeinde integriert auf der Startseite ihrer Website die lokale Wetterprognose und Ortspläne eines Drittanbieters.
- Ein öffentliches Organ integriert für die Suche innerhalb der Website die Suchfunktion eines Dritten. Das Logo des Drittanbieters lässt erkennen, dass dessen Suchmaschine eingesetzt wird.
- Eine Behörde integriert zur Erstellung einer Zugriffsstatistik auf jeder Seite einen Programmcode, mit dem jeder Seitenaufruf an einen Dritten übermittelt wird. Dieser zeichnet die Daten auf, wertet sie aus und stellt sie dem öffentlichen Organ zur Verfügung.

Mit dem Aufruf der Website werden auf diese Weise nicht nur Informationen vom Webserver des öffentlichen Organs, sondern auch vom Webserver eines Dritten abgerufen. Die Drittanbieter erhalten damit Informationen über die Nutzenden, beispielsweise die IP-Adresse.

Dieses Merkblatt zeigt die Möglichkeiten der datenschutzkonformen Nutzung solcher Dienste und auch, welche Anforderungen das öffentliche Organ bei einer Datenbearbeitung durch die Drittanbieter zu erfüllen hat.

2 Datenbearbeitung des öffentlichen Organs im Rahmen des Betriebs der Website

Die meisten öffentlichen Organe betreiben eine Website, um über die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren. Dazu gehören Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten sowie die Ansprechpersonen (§ 14 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG). Wichtige Informationen sind so schnell wie möglich zu veröffentlichen, soweit dies keinen unangemessenen Aufwand verursacht und der Veröffentlichung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen (§ 5 Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV).

Mit dem Aufruf einer Website geben Nutzende ihre IP-Adresse bekannt. Die IP-Adresse ist ein Personendatum. Die Bearbeitung von Personendaten für den Betrieb der Website ist gemäss § 8 Abs. 1 IDG zulässig, soweit diese geeignet und erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für den Betrieb der Website und nicht für einen anderen Zweck bearbeitet werden (§ 9 Abs. 1 IDG). Dies gilt auch, wenn die Website durch Dritte bearbeitet wird (§ 6 IDG i.V.m. § 40 Abs. 1 IDG). Eine Aufbewahrung ist nur für einige Monate verhältnismässig. Werden die Informationen für statistische Zwecke bearbeitet, sind sie schnellstmöglich zu anonymisieren. Weiter sind sie gemäss § 7 IDG durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu schützen (siehe [Merkblatt Anforderungen an eine sichere Website](#)).

3 Datenbearbeitung durch Dritte im Rahmen integrierter Dienste

Für die Nutzenden von Websites öffentlicher Organe ist oft nicht ersichtlich, dass beispielsweise beim Anklicken von Suchfunktionen oder beim Aufrufen von Wohnungsangeboten ihre IP-Adressen, Cookies und weitere Informationen Dritten zur Kenntnis gelangen. Wird auf solche Angebote nicht mit einem eigenständigen Link hingewiesen oder sind diese nicht mit einer klaren Aussage beschriftet, die auf eine eigenverantwortliche Datenbearbeitung durch den Drittanbieter hinweist, handelt es sich um eine Auslagerung. Die Dritten bearbeiten die Daten in diesem Fall für das öffentliche Organ und die entsprechenden Bestimmungen von § 6 IDG und § 25 IDV kommen zur Anwendung.

Dies bedeutet, dass das öffentliche Organ für die Datenbearbeitungen verantwortlich bleibt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übermittlung an den Dritten technisch nicht durch das öffentliche Organ, sondern automatisch durch die Nutzenden ausgelöst oder ob mit einem Logo des Anbieters auf dessen Beteiligung hingewiesen wird.

Erforderlich ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem öffentlichen Organ und dem Anbieter, in dem insbesondere der Umgang mit Personendaten betreffend die Verantwortung, Verfügungsmacht und Zweckbindung, aber auch die Geheimhaltungsverpflichtungen, Informati-

onssicherheitsmassnahmen und Kontrollen verankert werden (siehe [Leitfaden Bearbeiten im Auftrag](#) und [AGB Auslagerung Informatikleistungen](#)).

Werden die Daten durch den Anbieter im Ausland bearbeitet, müssen die dadurch entstehenden Risiken durch zusätzliche Massnahmen analog derjenigen in § 19 IDG und § 22 IDV minimiert werden. Dies ist insbesondere bei Datenbearbeitungen in Staaten der Fall, die dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beigetreten sind.

Es ist von Vorteil, das anwendbare Recht vertraglich zu regeln, ansonsten sich dieses nach dem Ort der Datenbearbeitung richtet und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um eine Firma mit Geschäftssitz in der Schweiz oder um eine Datenbearbeitung einer .ch-Domäne handelt.

4 Integrierter Dienst ohne Datenbearbeitung durch Dritte

Wird ein Dienst, der auf einer Website eines öffentlichen Organs integriert ist, so angepasst, dass dem Dritten keine Informationen übermittelt werden, sind keine zusätzlichen Massnahmen umzusetzen.

Dies kann beispielsweise erreicht werden, indem Programmcodes geändert, ein Proxy-Server zwischengeschaltet oder die Applikation auf dem Webserver des öffentlichen Organs betrieben wird. In der Regel ist für eine solche Lösung die Zustimmung des Anbieters des Dienstes notwendig.

5 Eigenverantwortliche Datenbearbeitung der Dritten

Bearbeitet der Anbieter des in die Website integrierten Dienstes die Daten zu eigenen Zwecken und in eigener Verantwortung, so muss dies das öffentliche Organ klar kommunizieren, beispielsweise mit einem entsprechenden Link und einer entsprechenden Beschriftung (Bsp. «zu vermietende Wohnungen, [zur Verfügung gestellt von xy](#)»). Ein Link mit der blossen Bezeichnung «Wohnungen» genügt nicht, da nicht ersichtlich ist, ob es sich um ein Angebot eines Dritten handelt.

6 Checkliste

Die nachfolgende Checkliste hilft den öffentlichen Organen zu bestimmen, in welchen Fällen sie welche datenschutzrechtlichen Massnahmen umsetzen müssen.

Checkliste

1. Werden auf der Website Dienste Dritter integriert?

Ja weiter zu 2.

Nein keine weiteren Massnahmen notwendig

2. Werden durch die Nutzung der Website Daten an Dritte übermittelt?

Ja weiter zu 3.

Nein keine weiteren Massnahmen notwendig

3. Ist für die Nutzenden vor dem Seitenaufruf des integrierten Dienstes klar erkennbar, dass Daten an Dritte übermittelt werden?

Ja keine weiteren Massnahmen notwendig

Nein Abschluss eines Vertrages und Umsetzung der weiteren datenschutzrechtlichen Massnahmen weiter zu 4.

4. Werden Personendaten im Ausland bearbeitet?

Ja Weitere Massnahmen zum Schutz der Personendaten müssen umgesetzt werden. Die Bestimmungen von § 19 IDG und § 22 IDV kommen analog zur Anwendung.

Nein keine weiteren Massnahmen notwendig

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

www.datenschutz.ch
twitter.com/dsb_zh

Datenschutz mit Qualität

